

# Digitalscheck Liechtenstein

## 2021-2022

### Richtlinie zur Umsetzung der Digitalschecks (DiS)

#### Präambel

**Vor dem Hintergrund laufender und zukünftiger Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft kommt der Digitalisierung im Sinne von digitaler Transformation von Produktions-, Dienstleistungs-, Arbeits-, sowie Lehr- und Lernprozessen eine enorme Bedeutung zu. Das Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport versteht diesen Umstand als Chance, durch gezielte Unterstützungsleistungen zu einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft in Liechtenstein beizutragen. Damit unterstützt die Regierung die liechtensteinischen KMU<sup>1</sup> bei der Einführung von Industrie 4.0 durch die Lancierung von Digitalschecks.**

Die vorliegenden Digitalschecks sollen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der liechtensteinischen KMU-Landschaft, zur Nutzung des Potentials der „Herausforderung Digitalisierung“ gezielte finanzielle Impulse setzen.

Unter diesen Herausforderungen der Digitalisierung versteht man den zunehmenden Einsatz vernetzter, digitaler Technologien, die bis zur autonomen Steuerung hin gehen mit dem Ziel, dass Produktionsprozesse effizienter werden und damit Kosten gesenkt werden können oder höherwertigere, individualisierte Produkte entstehen.

Die Industrie 4.0 ist ohne das Internet der Dinge nicht möglich. Darunter versteht man den Datenaustausch zwischen Maschinen, bzw. die Kommunikation smarterer Geräte untereinander.

Nach der erfolgreichen ersten Ausgabe des Digitalschecks von 2019 bis 2020 hat die zweite Runde das Ziel, die Digitalisierung in den gewerblichen KMU in Liechtenstein weiter voranzutreiben.

---

<sup>1</sup> Kleine und mittlere Unternehmen (EU-Empfehlung 2003/361)

## Allgemeine Zielsetzung

Das Ziel der Digitalchecks liegt vor allem darin, liechtensteinische KMU bei der Einführung modernster digitaler Technologien inklusive der Schulungsmassnahmen für Mitarbeiter zu unterstützen. Generelle Zielsetzung dabei ist es, die umfassende Umsetzung (nicht aber die F&E) von Digitalisierungsmassnahmen im Sinne von Industrie & Digitalisierung 4.0 im Unternehmen zu forcieren und die notwendige, möglichst frühzeitige Integration insbesondere auch der niedrigqualifizierten Mitarbeiter zu fördern, damit die liechtensteinischen KMU mit den internationalen Entwicklungen Schritt halten können.

Der Digitalcheck versteht sich dabei als Förderinstrument für die gewerbliche Wirtschaft<sup>2</sup>, welches alle Stufen der Wertschöpfungskette begleiten und unterstützen soll.

Die Förderung erfolgt in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen in der maximalen Höhe von CHF 60'000 für alle drei Module (Digital KONZEPT, Digital INVEST, Digital TRAINING) pro Projekt. Innerhalb einer Förderperiode wird nur ein Projekt mit maximal drei Modulen pro Unternehmen gefördert. Im Folgenden werden die einzelnen Module tabellarisch zusammengefasst:

<b>Digitalchecks</b>	<b>Digital KONZEPT</b>	<b>Digital INVEST</b>	<b>Digital TRAINING</b>
	<b>Konzepte, Strategien, Planungen</b>	<b>Investition</b>	<b>Schulung, Qualifikations- und Kompetenzaufbau</b>
<b>Zielsetzung</b>	Standortbestimmung, Konzepterstellung und Detailplanung, Change Management	Senkung der Eintrittsbarriere für Investitionen in modernste Anlagen(-teile), Software und Systeme	Aufbau digitaler Kompetenzen insbesondere auch für niedrig qualifizierte Menschen, Nutzung modernster didaktischer Methoden, Inklusion
<b>Was wird gefördert</b>	Interne und externe Personalkosten im Zusammenhang mit der Planung und Entwicklung eines detaillierten Implementationsplanes von Digitalisierungsprozessen	Investitionen in abnutzungs-fähige Anlagen im direkten Zusammenhang mit digitaler Transformation	Interne und externe Personalkosten im Zusammenhang mit Schulung und Weiterbildung
<b>Höhe der Förderung</b>	bis zu 50% der förderbaren Kosten; max. CHF 15'000	bis zu 20% der förderbaren Kosten; max. CHF 30'000	bis zu 30% der förderbaren Kosten; max. CHF 15'000

<sup>2</sup> Liechtensteinische Unternehmen im Besitz eines gültigen Gewerbescheins.

## Förderungsberechtigte Unternehmen

Förderungsberechtigte Unternehmen müssen liechtensteinische KMU der gewerblichen Wirtschaft sein, die zum Zeitpunkt der Antragstellung seit zumindest fünf Jahren bestehen. Sie müssen zwingend im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung sein.

## Förderbare Projekte und Kosten

Digitalschecks können im obigen Rahmen beantragt werden. In einem Antrag können ein, zwei oder drei Schecks von einem Unternehmen bezogen werden.

**Der Grad, sowie der Umfang und die Qualität der Digitalisierung im Unternehmen müssen erkennbar ansteigen.** Die geförderten Projekte müssen den digitalen Anteil bestehender Prozesse erhöhen (Grad), die Anzahl an digitalen oder digitalisierten Prozessen steigern (Umfang), und die Datenintegration innerhalb der Prozesse verbessern (Qualität).

**Die Wirkung der Digitalisierung auf Umsatz, Kosten und Qualität muss ersichtlich werden.** Die geförderten Digitalisierungsprojekte sollen für das Unternehmen einen Mehrwert generieren indem dank der getätigten Investitionen neue Aufträge und Kunden gewonnen (Umsatz), die internen Kosten gesenkt (Kosten) und die Qualität der Produkte und Dienstleistungen (Qualität) gesteigert werden.

**Die technische Eignung, das fachliche Know-how und die organisatorische Umsetzung müssen aufgezeigt werden können.** Sowohl interne wie externe Experten müssen die für die Umsetzung der geplanten Projekte nötigen Kenntnisse vorweisen können.

Je nach Entwicklungsstand im Bereich der Digitalisierung des antragstellenden Unternehmens können insbesondere folgende Projekttypen als förderfähige Vorhaben identifiziert werden:

- gleichbleibende Prozesse innerhalb des Unternehmens, jedoch die Einführung einer neuen Logik (Digitalisierung der Prozesse)
- unternehmensübergreifende Prozesse im Sinne von Einbeziehung vor- und nachgelagerter Einheiten (Lieferanten, Kunden), z.B. in den Bereichen Beschaffung, Vertrieb und/oder Vernetzung
- die Entwicklung neuer Geschäfts<sup>3</sup>- und Innovationsmodelle<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Konzept unternehmerischen Handelns, das den Nutzen und den Ertrag eines Unternehmens beschreibt.

<sup>4</sup> Bewusste Veränderung oder die Kreation eines neuartigen Produkts oder einer neuen Dienstleistung; eines neuartigen Fertigungsprozesses oder eines Verfahrens, oder die bewusste Veränderung eines bestehenden Geschäftsmodells mit dem Ziel, Kundenbedürfnisse besser befriedigen zu können,

## Nichtanrechenbare Projekte und Kosten

Nicht Gegenstand der vorliegenden Förderung sind reine Automatisierungsprojekte (standardmässige Umsetzung von Automatisierungslösungen) oder Projekte, die ausschliesslich Rationalisierungsaspekte umfassen. Ebenfalls davon ausgeschlossen sind Vorhaben im Bereich der Forschung und Entwicklung sowie Leasingfinanzierungen.

Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehen, können nicht gefördert werden. Des Weiteren sind insbesondere folgende Kosten nicht Teil der Förderung:

- Projekte, mit denen vor Einbringung des Antrages begonnen wurde bzw. Kosten, die vor Einreichung des Antrages angefallen sind. Jedoch sind Kosten, die für die Offerteneinholung und das Erstellen der Anträge entstehen und verrechnet wurden, förderbar.
- Rechnungen, die nicht auf den/die AntragstellerIn lauten
- Zahlungen, die nicht von dem/der AntragstellerIn geleistet wurden
- Strom/Gas-Bezugsrechte (Netzbereitstellungs-/erhöhungsentgelte etc.)
- Skonti, auch angebotene aber nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte
- Mitgliedsbeiträge, Finanzierungskosten, Bankgebühren, Bankspesen (Kontoführungsspesen, Überweisungsspesen, etc.), Mahngebühren sowie Kosten für Bankgarantien (Ausnahme Rechtsberatungskosten sowie Kosten der technischen und finanziellen Beratung zur Vorbereitung und/oder Durchführung eines Vorhabens, sofern sie in direktem Zusammenhang stehen)
- gebrauchte Anlagegüter/Materialien; Vorführgeräte gelten als gebrauchtes Wirtschaftsgut
- Kosten für nicht am genehmigten Projektstandort befindliche Wirtschaftsgüter
- Ankauf von Fahrzeugen
- Kosten für Bewirtung etc.
- Kosten für reine Ersatzinvestitionen
- Verbrauchsmaterial (Büromaterial, usw.)
- reine Abbruchkosten ohne zusätzliche Investitionen
- Erwerb von Grundstücken
- Rücklagen, Rückstellungen
- Werbung/Werbematerial
- Versicherungen
- Sach- und Personalkosten sowie Mietkosten für den laufenden Betrieb

### 1. Digital KONZEPT

Der Digital KONZEPT mit den Schwerpunkten „Erstellung von Konzepten, Strategien, Planung“ fördert gezielt Vorhaben zur Analyse von Geschäftsprozessen sowie für eine erfolgreiche Implementierung von Digitalisierungsprozessen notwendige Konzeptarbeiten inkl. Change Management.

Die Förderquote beträgt bis zu 50% der förderbaren Kosten. Maximal kann bis zu CHF 15'000 ausbezahlt werden. Es besteht kein Projektkostenminimum.

Der Nachweis der geleisteten internen Stunden erfolgt durch Stundenaufzeichnungen, aus denen Art und Umfang der Tätigkeiten ersichtlich ist. Die förderbaren externen Leistungen werden mit CHF 1'000 pro Tag limitiert. Die projektbezogenen internen Personalkosten sind zur Gänze förderfähig (Lohn- und Lohnnebenkosten — plus eines maximalen Gemeinkostenzuschlags von 20%). Reisekosten sind im projektnotwendigen Ausmass förderfähig. Kosten für Personen in leitender Funktion, soweit sie am Projekt teilnehmen, sind mit CHF 120 pro Stunde limitiert. Kosten für projektinvolvierte Mitarbeiter sind mit CHF 80 pro Stunde limitiert.

## **1.1 Kriterien für die Förderfähigkeit**

Die Zielsetzung eines erfolgreichen Digitalisierungsprojektes ist dabei in erster Linie einen umfassenden Überblick über das Digitalisierungspotenzial des Unternehmens zu erlangen und ein Konzept für die Umsetzung der Digitalisierungsmassnahmen zu erstellen.

Die Projekte müssen einen massgeblichen Beitrag zur Erreichung folgender Zielsetzungen leisten:

- Das Digitalisierungspotenzial des Unternehmens wurde klar identifiziert (Aufzeigen eines IST-SOLL-Vergleichs) und umsetzbare Massnahmen wurden in Form eines Massnahmenkatalogs vorgeschlagen.
- Priorisierung der Massnahmen
- Erstellung von Implementierungsplänen (Gantt Charts etc.) zur Umsetzung der Massnahmen.

## **2. Digital INVEST**

Hiermit werden Investitionen in aktivierte Anlagen oder Anlagenteile gefördert, die direkt mit der Einführung von Aspekten der digitalen Transformation von Unternehmen im Zusammenhang stehen. Dazu zählen beispielsweise Hard- und Software, digitale Kommunikationseinrichtungen, generative Fertigungssysteme (Laser, 3D-Druck, o.ä.) oder auch Augmented Reality (AR) /Virtual Reality (VR) Systeme.

Dabei sollen keine reinen Automatisierungsprojekte unterstützt werden, sondern die Antragsteller sollten sich gezielt und auf der Basis strategischer Überlegungen in Richtung Digitalisierung der Wertschöpfungskette des Unternehmens entwickeln. Auch keine reinen Ersatzinvestitionen beispielsweise in neue Software Releases, Anlagen oder Steuersysteme sind förderbar. Es sollen modernste Methoden und Verfahren auf der Basis von erarbeiteten Implementierungsplänen angewendet werden.

### **2.1 Kriterien für die Förderfähigkeit**

Die Zielsetzung eines erfolgreichen Digitalisierungsprojektes ist dabei in erster Linie, die horizontale (Kunden-Lieferantenbeziehung) und vertikale (innerhalb des Unternehmens) Daten-

integration zu ermöglichen bzw. zu verbessern. Wie bereits erwähnt, sind reine Automatisierungsprojekte oder Projekte, die ausschliesslich Rationalisierungsaspekte umfassen, von einer Förderung ausgeschlossen.

Die Projekte müssen einen massgeblichen Beitrag zur Erreichung folgender Zielsetzungen leisten:

- Wesentliche Vertiefung der horizontalen Datenintegration über die gesamten Wertschöpfungsnetzwerke
- Erhöhung der Datenintegrität über die gesamte Wertschöpfungskette
- Verbesserung der vertikalen Integration und vernetzte Produktionssysteme
- Informationsherleitung aus den gewonnenen Daten und Verwendung der Daten für Analyse, Steuerungsprozesse etc.
- Neue Arbeits- und Geschäftsmodelle

Auf technischer Ebene lassen sich dabei folgende beispielhafte Umsetzungsmassnahmen definieren:

- Softwaresysteme zur Produktionsplanung und -steuerung
- Product-Lifecycle-Management-Systeme (PLM)
- Techniken zur Automatisierung und Steuerung der internen Logistik
- Datenaustausch mit Zulieferern bzw. Kunden
- Techniken zur Automatisierung und Steuerung der internen Logistik

Schliesslich betreffen die Einführung und Umsetzung von Digitalisierungsmassnahmen auch die gesamte Strategie des Unternehmens bis hin zur Organisations- und Personalentwicklung mit definierten Schnittstellen zum Modul Schulung, Qualifikations- und Kompetenzaufbau:

Neue Innovations- und Geschäftsstrategien

- neue Innovationsmodelle
- neue Geschäftsmodelle
- neue Dienstleistungen und Services

Organisation und Personalentwicklung

- Arbeitsorganisation
- Produktionsorganisation
- Produktionsmanagement/-controlling

Die Förderquote beträgt 20% der förderbaren Kosten. Die maximale Förderung liegt bei CHF 30'000. Es besteht kein Projektkostenminimum.

Der Nachweis der geleisteten internen Stunden erfolgt durch Stundenaufzeichnungen, aus denen Art und Umfang der Tätigkeiten ersichtlich ist. Die förderbaren externen Leistungen werden mit CHF 1'000 pro Tag limitiert. Die projektbezogenen internen Personalkosten sind zur Gänze förderfähig (Lohn- und Lohnnebenkosten — plus eines maximalen Gemeinkostenzuschlags von 20%). Reisekosten sind im projektnotwendigen Ausmass förderfähig. Kosten für Personen in leitender Funktion, soweit sie am Projekt teilnehmen, sind mit CHF 120 pro Stunde limitiert. Kosten für projektinvolvierte Mitarbeiter sind mit CHF 80 pro Stunde limitiert.

### **3. Digital TRAINING**

Ziel des Digitalchecks mit den Schwerpunkten „Schulung, Qualifikations- und Kompetenzaufbau“ ist der Aufbau digitaler Kompetenzen auch für niedrig qualifizierte Menschen, die Nutzung modernster didaktischer Methoden und/oder die Ausbildung für den Aufbau von Digitaler Exzellenz in den geförderten Unternehmen. Dabei sollen die geförderten Ausbildungsmassnahmen in ein konkretes Digitalisierungsprojekt eingebettet sein.

Umgesetzt werden kann dieser Ansatz beispielsweise durch eine Wissensvermittlung, die auf zwei Säulen beruht:

- Zum einen können die Chancen und Möglichkeiten der Digitalisierung vor allem durch individuelles Erleben statt durch blosses theoriegestütztes Vermitteln weitergegeben werden. Dies gilt umso mehr, wenn es um das handlungsgetriebene Anwenden neuer Technologien (Digital Experience) geht. Beispielhaft könnten hier die Verwendung von Augmented Reality Anwendungen in der Logistik genannt werden.
- Ergänzt wird dies parallel oder im Nachgang mit der Vermittlung von Hintergrundinformationen zum Funktionieren der verwendeten Technologien, um zumindest eine grundlegende Nachvollziehbarkeit bei den Lernenden zu gewährleisten.

#### **3.1 Kriterien für die Förderungsfähigkeit**

Ziel der Schulungen:

- Beseitigung der Barrieren für Digitalisierung direkt in den operativen Prozessen (Workflows)
- Höherqualifikation und Kompetenzaufbau insbesondere auch für niedrig qualifizierte Menschen
- „Last Mile Effekt“ bei der Digitalisierung der Geschäftsprozesse beseitigen

Kompetenzprofil des externen Trainers bzw. der externen Schulungsinstitution:

- belegbarer Bezug auf die Vermittlung von Wissen und Kompetenzen auf dem Gebiet der Digitalisierung

Schulungs- und Ausbildungsinhalte:

- Kurzgefasster Ausbildungsplan, der die Methodik inhaltlich didaktisch und in technologischer Hinsicht kurz beschreibt. Eine Ausbildung, die ausschliesslich direkt am Arbeitsplatz stattfindet, ist nicht förderungsfähig.

## **3.2 Was wird gefördert**

### **3.2.1 Interne Kosten**

Der Nachweis der geleisteten internen Stunden erfolgt durch Stundenaufzeichnungen, aus denen Art und Umfang der Tätigkeiten ersichtlich ist. Reisekosten sind im projektnotwendigen Ausmass förderfähig. Kosten für Personen in leitender Funktion, soweit sie am Projekt teilnehmen, sind mit CHF 120 pro Stunde limitiert. Kosten für projektinvolvierte Mitarbeiter sind mit CHF 80 pro Stunde limitiert.

### **3.2.2 Externe Kosten**

Externe Kosten (Kosten des Ausbildenden), Grenze: CHF 1'000 pro Tag; zeitliches Limit max. 56 Stunden pro Mitarbeiter (Typischerweise Basismodul 2 Tage, Aufbau-Modul 2 Tage, vertiefende Module inkl. ggf. praktische Umsetzung 3 Tage). Reisekosten sind im projektnotwendigen Ausmass förderfähig.

Die Förderquote beträgt bis zu 30%. Die Maximalförderung beträgt CHF 15'000. Es besteht kein Projektkostenminimum.

## **Art und Ausmass der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen in der maximalen Höhe von insgesamt CHF 60'000 für alle drei Module (Digital „KONZEPT“, Digital „INVEST“, Digital „TRAINING“) pro Projekt und Unternehmen.

## **Laufzeit des Programms**

Die Regierung hat die Laufzeit des Programms auf zwei Jahre festgelegt. Die aktuelle Programmausgabe läuft von März 2021 bis Ende 2022. Der Zeitraum für die Durchführung des zugesicherten Digitalchecks wird in der Förderungsvereinbarung festgelegt und muss bis spätestens Ende des Programms abgeschlossen werden. Eine Verlängerung der Projektlaufzeit ist in begründeten Ausnahmefällen innerhalb der Programmlaufzeit möglich.

# Verfahrensbestimmungen

## 1. Einreichung vor Beginn

Der jeweilige Förderungsantrag ist ausnahmslos vor Beginn des Förderprojekts (Beginn der Arbeiten, erste Bestellung, Rechnung, Lieferung/Leistung oder Zahlung vor Antragstellung) beim Amt für Volkswirtschaft einzubringen. Das Antragsverfahren wird ausschliesslich über das digitale Einreichungssystem des Amtes für Volkswirtschaft abgewickelt. Mit der Durchführung des Projektes darf nicht vor der amtlichen Zustellung der Verfügung begonnen werden. Kosten, welche für die Offerteneinholung und die Erstellung der Projektanträge anfallen, sind jedoch förderbar.

## 2. Antragsprinzip

Die Digitalchecks werden nach dem Antragsprinzip vergeben und erfolgen nach budgetärer Verfügbarkeit.

## 3. Einreichung von Unterlagen

Erstellen eines Gesamtkonzeptes mit Darstellung folgender Punkte (dazu tabellarische und graphische Darstellung ihrer Einschätzungen für die nächsten 3 Jahre zu den Punkten 1, 2 und 4):

1. Der Grad, der Umfang und die Qualität der Digitalisierung im Unternehmen müssen erkennbar ansteigen.
2. Die Wirkung der Digitalisierung auf Umsatz, Kosten und Qualität muss ersichtlich werden.
3. Die technische Eignung, das Fachliche Know-how und die organisatorische Umsetzung müssen aufgezeigt werden können.
4. Mit dem Ziel, dass Produktionsprozesse effizienter werden und damit Kosten gesenkt werden können oder höherwertigere, individualisierte Produkte entstehen.
5. Aufstellung der spezifischen Investitionskosten
6. Benennung einer Ansprechperson im Unternehmen

Nur vollständige Anträge können zur Prüfung durch das Amt für Volkswirtschaft angenommen werden. Im Einzelfall können noch zusätzlich erforderliche Unterlagen/Informationen für die Beurteilung angefordert werden.

## 4. Beurteilung durch interne & externe Experten

Das Amt für Volkswirtschaft kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten innerhalb und/oder ausserhalb des Amtes beiziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Prüfung und Förderentscheidung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch das Amt für Volkswirtschaft.

Bei einer positiven Beurteilung des Antrages mittels Verfügung kann der Antragssteller mit dem Projekt beginnen.

Bei einer negativen Beurteilung besteht die Möglichkeit, den Antrag anzupassen, zurückzuziehen oder die Ablehnung mittels Verfügung zu verlangen. Nach Ablehnung besteht kein Recht auf weitere Anträge.

## **5. Fördervereinbarung in Form einer Verfügung**

Die Erstellung einer Fördervereinbarung sowie die Prüfung sämtlicher Prozesse bis hin zur Endabrechnung und etwaige Vertragsänderungen erfolgen durch das Amt für Volkswirtschaft.

## **6. Abschluss**

Das Digitalvorhaben wird nach Abschluss vom Amt für Volkswirtschaft auf deren Umsetzung überprüft. Wird die Fördervereinbarung und die Richtlinien des Digitalchecks nicht oder nur teilweise erfüllt, behält sich das Amt eine Auszahlung vor. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, werden nur die Belege geprüft, die einem Abschlussbericht beizulegen sind.

## **7. Auszahlung**

Der Förderbeitrag wird als einmaliger Betrag nach Abschluss der gewährten Förderung ausbezahlt. Der zur Auszahlung kommende Betrag kann die in der Fördervereinbarung festgelegte Summe nicht übersteigen. Falls nicht anrechenbare Kosten entstehen, die die festgelegte Fördersumme reduzieren, wird dies entsprechend kommuniziert.

## **8. Vermeidung Doppelförderung**

Der/die Fördernehmer ist/sind verpflichtet, mit seinem/ihrem Antrag eine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, welche Förderungen für das beantragte Vorhaben oder Teile dieses Vorhabens beantragt wurden oder beantragt werden.

## **9. Beihilfenregelung<sup>5</sup>**

Der/die Fördernehmer haben vor Gewährung der Beihilfe jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er/sie in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat/haben. Die Grenze für eine De-minimis Förderung liegt bei EUR 200'000 pro Unternehmensgruppe (verbundene Unternehmen), wobei andere De-minimis Förderungen im laufenden und in den zwei vorangegangenen Geschäftsjahren einzurechnen sind.

## **Grundlage der Richtlinie**

Diese Richtlinie basiert auf dem Regierungsbeschluss vom 26. Februar 2021 (LNR 2021-142).

---

<sup>5</sup> Neben der Richtlinie zur Umsetzung der Digitalchecks bildet die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) den Bezugsrahmen der gegenständlichen Förderaktion.